Threr Hürstl Anaden

Kürst Gundackers desz Heyl. Röm. Reichs Fürsten von und zu Liechtenstein von Nikolspurg & Guettachten Wegen education eines Jungen Fürsten und wegen guetter Geheimben Raths-Bestellung etc . . .



af Berlangen simpliciter zu regieren ift ein boje und Gott abscheuliche inclination, weil sie entweder aus Soffart andern nach gefahlen zu commandirn oder aber auf geig, durch die authoritet des regiments sich zue bereichen, Ihrenn Ursprung hat, daß verlangen aber nicht allein blos zu regiren, sondern woll zu regiren, ift ein Bortreffliches Gott höchst angenehmbes desiderium, weil durch ein guete regirung mehr, alf durch anders sein Ehr und cultus sambt des nechsten wolfarth in Vill weeg erhalten und Vermehrt

werden than.

Daß guete Regiment ift und beftehet in bisem, di ber regierende Fürst dadurch erlange und befürdere forderift und 1. Gottes Ehr und cultum; 2. seiner Länder Wolfacht und wolstandt 3. seines Hauses conservation und aufnehmen und 4. seiner Person reputation und existimation. Derowegen solle eines gueten regirenden Fürsten finis und intention, nach welcher er sein regirung Anzustellen hat, sein, durch dieselbe nechst obgemeltes Zuerlangen und Zubefürdern.

Taß Erste beschicht 1. durch befürderung der H. Catholischen religion, mit Ausrottung der Uncatholischen, vermittels information durch

mit Ausrottung der Uncatholischen, vermittels information durch Guete geiftliche und dann ausschaffung der obstinaten, daben groffe discretion Zugebrauchen, dann man bisweilen mehrers die S. Catholische

Absicht, Zweck und Meinung. 1b

religion vermehret durch dits, dy man die Uncatholischen in land gebuldet, alf wann man sie ausschaffet, denn wenn solches beschicht, so Biehen sie sich Bu Uncatholischen, || hören nichts guets von der Catholischen religion, sondern werden wegen der Ungelegenheit, die sie durch Die Aufschaffung leuben, darwider mehrers erbittert, also by thäils offt wider ihren Landtsfürften und Batterlandt Uebels machinieren und da= burch beeden Ungelegenheit und schaden zuefiegen, werden in ihrer Sect bestettiget und ihre finder werden barinen auferzogen, berentwegen, wenn man fie im Landt left, hören fie von Ihren befreundten und Andern allerlen motiua, die sie von Ihrer Mäeinung ab: und Zu der Catholischen religion wenden. Bu deme obgleich sie sich darzue nicht betheren, so verbleiben Ihre verwäiste khinder in dem Land, dennen der Landts Fürst Cathollische Gerhaben*) bestelt und dadurch sie Cathollisch erzogen werden. 2. würdt Gottes Ehr befürdert durch abstöllung und bestraffung der offentlichen Laster (alß Fluechen, schwören, wuecher, Untheuschheit,) destwegen offene exempla Zum Abscheüch statuierend; Dann auch 3. burch befürderung des Gottes dienft vermittels gueter Pfahrer, nicht geftattend, das folche, wie ben Billen beschicht, also nachlessig und ergerlich ihrem Ambt abwarten, welches durch hilff der visitatorn ordinum, des herrn | ordinarij prouincial woll beschehen than, derowegen sie [: und ifts noth die generales und den Babst selbst : der regierende Fürst Zuersuechen hat, damit zum öfftern durch uninteressierte fromme geistliche die Pfahren und Clöfter uisitiert, die Ungebür ab- und cultus Diuinus gebürendermaffen angeftölt werde, allermaffen ein gewiffenhafter Berftendiger Beicht-Batter solches alles dem regirenden Fürsten am bosten würdt wissen Zu rathen und Ihn darzue anzumahnen;

Daß Andere, Nemblich die befürderung seiner lender wolfahrt, beschicht 1. durch beschiezung derselben, Item tempore pacis notwendige Befftung Bauendt, prouision machendt vom geschüez, munition, armis (welches alles man in difen lendern Bill leichter und böffer alf in andern lendern machen und haben than). Item das Landt Bolckh in armis Deben und Trillen, den sie dadurch nit allein Zue der Landts Defension, sondern auch, wenn es die Notturfft erfordert, dz sie geworben werden follen, Bu besto ehern und boffern gebrauch habilliores werden, Stem Landt-Leit, die da ein ingenium und luft haben zum Kriegswösen, an Orth und End, wo der Khrieg mit gueter Ordnung, dexeritet und Bortl gefüehrt würdt, so wohl auch auf die Ungarischen Gränizen schickhen und recommandiren, | damit wann dem Landtsfürsten ein Rhrieg Unuersehens auf den Salf thombt, er mit erfahrnen leuthen Bersehen sene, Bu deme wenn ein Anderer Fürft feben würdt, dy difer Bu dem Rhrieg und Bu der Defension mit allerlen Notturfft woll versehen ift, so würdt er ihn nit leicht irritirn oder Anfahlen. 2. beschicht nechstgemelte fürderung feiner lender wolfahrt, durch erhaltung Wolfailtheit in dem landt. Dann auch 3. durch bereichung der lender mit einbringung in die stött allerlen

^{*)} Gehrhab, Gerhab mase. Bormund, ein Wort aus alter Zeit in Gebrauch.

Fol. 3a

- 3b

Die Menth nicht zu hoch fteigern.

Fol. 4a

gewerb ober traffico*) und Haubthandwercher, (alf da fein, die da Gifen und Rupffer, Seut, woll, Meffing auf allerlen weiß Berarbeiten, Platner, Röhr:, Klingen: und Rupferschmidt, Tradt Zieher, Bulfermacher, Lederer, Tuech: Rozen, Suet, Tapezeren, Tebichmacher) benn die in diefen Lendern gelegene Stött auffer Wien, Praag, Lung, Graz, fich alle fast mehrers mit dem Ackher und Weingart Pau und also mit der Baurn Arbeit alf mit Burgerlichen Sandtwerchen und gewerb oder traffico ernehren, dardurch dann nicht allain thain geldt in die lender, fondern solches durch einfüehrung obgemelter Handtwercher Arbeit und anderstwo Berarbeiteten wahren aus difen in andere lender aufgefüehrt würd. Dannenhero ein ordnung in den Landts fürstl. Stötten Zumachen, das theinem dy Burger= recht Borthin, Bon einer gewiffen Zeit Un, folle Zuegelaffen werden, es sepe dann, das er Bon derselben Zeit An Anfahe und continuiere ent= weder felbst ein handtwerch, da er aines than, oder eine handtthierung Rutreiben, oder aber einen Inwohner in Hauß alzeit halte, der da eines oder das andere gebe. Durch solche Unstellung des traffico und der Handtwerch thommen mehr Leut in die Stött und in da Landt, bardurch wurdt Traidt, Wein, Bich, allerley victualien, Metal, und was in Lendern erzigelt würd, Berarbeit, consumirt und Zu gelt gemacht, solches in die lender gebracht, Bermehrt die Paur: Burgerschafft, und Adl bereichet und dardurch die Landtsbewilligung defto leichter und ergebiger gemacht. Derowegen folle der Landts fürst theines weegs Zuelaffen, das die obgemelte und Andern materialia, die in seinem Landt wagen und erzeiget werden, Unuerarbeiter aus seinem Landt in andere lender Zuuerarbeiten, und her= nach wider in seine lender gearbeiter geführt werden. || Denn dardurch würd wenig gelt hinein und Bil gelt hinauß gebracht, in deme der Jenige Rhauffmann, der da exempli gratia umb den Centen wohl 24 fl gibt, folche aus dem landt, darauß tuech, Tapezerenen Zumachen, hernach folches gemachter wider in da Landt füehrt, dem felben mueß man den fuehrlohn hinauß und wider herein Zufiehren, dann auch das macherlohn der Berarbeiter und ihme als ainen Auglendischen seinen gewün, jo er wegen feine müebe und gefahr darben billich haben will, bezahlen, mit dijem geldt so da woll 60 oder 70 fl an und ben weitem die in das Landt gebracht 24 fl übertrüfft, Ziehet ber Rhauffmann baruon und füehret es anftat der hereingebrachten 24 fl auß dem Landt, darentgegen wenn obgemelte materialia in dem Landt Berarbeitet werden, so bleiben die 24 fl in dem landt, und würdt noch mehrers gelt Bor die aus der woll alhie Verarbeitete wahren aus andern in dits landt gebracht.

Die Meüth soll er nicht Zu hoch steigern, denn es wider das gewissen und wider den nuzen ist, ienes darumb, weil dardurch die wahren mit beschwernus der Undterthonnen aufschlagen, dies darumb, dz weil man die Mänth so hoch gestäigert, und wie gemeldet die wahren dardurch aufschlagen, derselben weniger gekhaufst und ben der Mauth durchgeführt werden, und also obwoll höhere Mauth Bon dennen wahren gegeben,



Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

^{*)} traffico ital. von mittelalterl. trafficum Sandel, Bertehr.

iedoch derselben weniger dahin khommen. Über das so würdt auch hierdurch Verursacht, das die Khauff Leüth wegen des hochen Mauth aufschlags anderstwo und nicht auf den gestaigerten Meüten Ihre wahren durchführen, also die sich offt besinden würdt, die destwegen die Meüth mehrers Vor, als nach dem sie gestaigert worden, ertragen haben.

ie media fo Bu gueten regiment Berhelffen, fein. 1. Gin guetes iudicium bes regirenden Fürsten. 2. Guete rath und officir 3. Gelbt 4. Khriegs-Rotturfften. Es wurdt vor allen bas guette iudicium bes regirenden Fürften requirirt, benn weil ihm gebührt aufgaufhlauben und zu Urtheilen, welcher rath die boften rationes ad confirmandam suam opinionem uotiuam Borgebracht hat, und weil er berselben rationibus, wo febr er fie woll gegrindeter befindtet, Bolgen, und nicht personam sive quis dicat, sed quid hic uel ille dicat | et quibus rationibus suam opinionem solidet, nec quid plura, sed quid potiora vota sentiant, ansehen solle (benn ber Landts Fürst, weil er Bu einem Monarch Bon Gott verordnet und nicht in eine rem publicam gesett worden, ift schuldig nach benen ihenigen rationibus, die ihme sein iudicium die boften Bu fein dictiert, und nicht nach ber pluralitet votorum der Räht zu Urtsn, zu resoluirn und Zu procedirn. (Derowegen jolle Er alzeit ehe er etwas berathschlagen oder resoluirn will, Gott bitten, weil er ihn Bu bijem Standt und Function berueffen, bas er ihn erleichten wölle, di er das Jenige fo Bu feinem Ehre und Dienst geraichet, resoluiere und thue) so muß Er solches Zu Discernirn und Bu iudicirn ein guetes iudicium haben (bahero folle man auch ben succedierenden Fürsten von Jugent auf gewohnen, by Er, wenn er was lifet oder horet, die rationes, mit welchen einer fein Borgeben affirmirt oder probirt, Bor allen in Acht nehme, und berowegen Ihn underweisen und geben, daß er auß einem Discursu informi behendt fonne einen Syllogismum oder Enthymema eliciren, dadurch Zuerthennen, was der discurs oder das argument vor ein und ob | er ein genuegsame vim probandi habe (welches, wenn man Ihm nur darinen hebet, Ihm leicht ankhomet und ihm in dem Raht halten sehr Vill nuezen würd,) und würdt in einen regierenden Fürsten nicht so notwendig ein guetes ingenium, alf ein guetes iudicium requiriert.

Denn den Mangl des ingenij (dessen effect ist, invenire oder allersen mittel Borschlagen) khönnen die Underschibliche rathse Mittel*) supplirn, erstatten und allerley Mittel zu einem oder dem Andern Borsschlagend.) Der Mangl aber des iudicij khan schwerlich weder durch die Räth noch durch andere Mittel erstattet werden; den remittiert der regierende Fürst dz Urtl oder die resolution über die Borzeschlagenen mitl auf die Räth gesambt, so Bergleichen sie sich nicht lang, und khombt der Fürst dardurch den ihnen in ein Berechtliche opinion, dz er entweder dz Regieren nicht Berstehe, oder ihm nicht traue und sich sörchte resolu-

Sier media, bie ba şum guten regiment gehören. 1.^m Judicium bonum principis

4b

Gott bitten

Fol. 5a

Der Mangl bes gueten iudicij principis than idhwerlich burch bie Räth erstattet werben.

^{*)} Mittel b. i. Berbindung mehrerer Personen. So wurden u. a. auch die Zünste "Mittel" genannt.

5b

Das guete iudicium fhan excolirt und vermehrt

Fol. 6a

Ein Bollitische fchuel anzuftellen.

6b

tion gber die Borschlag Zunehmen, remittiert er es aber auf einen Rath allein, jo geschicht gemeiniglich, by sich berselbe bessen Ubernimbt. durch die Undtergebenen betrangt, auch disgustiert werden, in deme fie nicht Bon ihrer Obrigtheit sondern Bon einem ihres gleichen sollen regiert, commandirt und ihme | Underthenig gemacht werden, wie dann auch solches Zu vorderift dem regierenden Fürsten Zu disreputation geraichet, in deme er dardurch Zunerstehen gibt oder in ein opinion ben den seinigen und andern khombt, dz er entweder nicht mag oder nicht khan regirn. Daß guete iudicium kann excoliret und Bermehrt werden 1. Gott Embstig darumb bitten 2. durch guete education und Underweißungen,

Insonderheit mit impression der axiomata oder maximarum politicarum, cameralium, bellicarum und iustitiarum, nach welcher ein gueter Regendt fein Regierung anftellen folle, wie auch burch lößung und Berstendige explicirung und applicirung ad praesentia ber Historien. 3. Durch discurs und conversation mit frommen Berftendigen, erfahrnen leuten.

2. Guete Rhat Daß andere medium Zu guetem Regiment seind die Rhat und officiri, und seind Notwendig (benn ohne dieselben than ein regierender Fürst, der ein weites Landt hat, nicht woll regiren, weil Ihm Unmiglich alles selbst der Nottursst nach zu Übersehen, Zuerwegen, und alle ersprießliche Mittel er benkhen) damit sie die einkhomende negotia erwegen, beratschlagen, außarbeiten und ihme Ihre Vorschleg oder vota fambt den rationibus, warumb fie der mainung fein, Bortragen (baraus er benn die mit den boften rationibus solidierten vota Zuerwehlen hat) derowegen solle der regierende Fürst sich bewerben, di er gethreue fleißsige und in der Jenigen profession, in welcher er ihrer Rathschleg sich gebrauchen will, Berftendig und woll erfahren fein alf ex. gra., die Kriegsräth in Kriegs-, die iustiti Rhät in iustiti sachen, die Landt Rhät in Landtsachen, dann wen einer eine under difen dregen sachen nicht hat, so ist er nicht habilis zu der ienigen profession oder Dienst, so er ob sich hat. Dan Unthreu, Unfleiß und ignorantia officii jein vitia in quodvis officium peccantia

Die gueten Rhat und officiri werden erziglet durch Anstellung einer Pollitischen Schuel oder Ordnung, vermitls beren die leut in politicis instruirt und ad politica munia subeunda habiles gemacht werden, welches beschehen than, nemblich ben leuffig Bolgender maffen 1. das man die ingenia exercirt und excoliert durch die studia und exercitia und NB (berentwegen | Schuelen, Universitates und Academias anrichte) und das deren supperintendentes die am boften qualificirte Subiecta, und daben Bu was profession (an ad bellica studia, aulica &) eines oder des Andern genius incliniert, dem Regirenden Fürsten Anzäige, dieselbe ad officia Ihrem genio und inclination nach Rünfftig zu applieirn (benn wenn einer Bon Ratur ein inclination und affect zu einer profession hat und fein Studium, müche und Arbeit dahin applicirt, jo wurd er Bill mehr in berfelben alg in einer feiner inclination widerigen reusciren und excelliren, auß Urfach das ben



Fol

Fol. 7a

7b

Wie die Jugendt zu dem Kriegswösen zu habilitieren seie.

Fol. 8a

erlernung oder Bebung ieder profession muche und Arbeith und das die müche iedem Menschen Bon Natur Zuwider ist, und wenn einer etwas wider seinen willen thuen muß, solches selten woll Verrichtet, es sepe dann das er luft Bur selben profession habe, denn alfdann der luft, den er darzue hat, ihme alle muche gering machet, ia ihme einen luft ben solcher müchewaltung verursacht, wie Zusehen ift an einem liebhaber der iägeren, Pallenspillens, Studirens & welchen die bemüehung und daben leidende Ungelegenheit in || der ihme angenehmen profession nicht allain nicht hart ankhombt, sondern auch ihn delectiert, dem Sprichwort nach (lust und lieb Zu einem Ding macht alle Müche und Arbeit ring.*) 2. das man als dann solche Junge Leut in Raths Mittel und Erstlich in Die geringeren und hernach in die Bornehmern seze. 3. daß man sie in commissionen gebrauche, weilen die jelbe ad negotiandum und tractandum sehr habilitiern. 4. Wenn man Vornehme ambasciatores**) verschiecht, d3 man sie ihnen mit gibt, damit sie darzue incaminiert***) wer= den. 5. NB das man sie nach Qualitet der Persohn zu residenten und ambasciatoren gebraucht an anderer Bornehmen Fürsten höff, und wann fie ein Zeit lang an eines Fürften Soff gewest, Alfdann an eines Undern Berordne, ingleichen fan man fie zu einem guberno eines : dan über ein Beit eines andern Landts gebrauchen, denn dardurch erlangen fie cognitionem rerum et hominum und des Landts Fürsten und der benachbarten Fürsten lender und thonnen alf dann den Landte Fürsten besto gründlichern und ersprießlichern Rhat erthaillen, wenn ein negotium aus einem seiner oder anderer Landt Zuberathschlagen Vorgebracht | würd. aus diefen werden Alfdann die boften geheimen Rath und diefer lette modus hat das dominium der Römer erweitert und bighero der Bene-

Ju dem Khriegswösen khan die ienige Jugendt, die da ein genium darzue erzaiget, durch volgendes adcisciert werden, Nemblich die man sie in der Academia lehrne die Fortisication, Ihnnen Khriegs Historien und beschreibung der Belagerung und schlachten löse und explicire, sy die arma menagierent lehrne; 2. das man sy auf die Gränizen bringe, (wie dann Vor disem breichig gewösen, die windische und Erobatischen Adl auf die Raber, den inner Österreichs auf die windische und Erobatische, den Märischen, Schleßischen und Böhamischen auf die Perg stettische und Ober Ungerische Gräniz gebracht, und alda Zu dem Khriegswösen angebracht hat.) 3. Das man sie in den Kriegs Commissionen neben dennen alten und erfahrnen gebrauche; 4. das man sie in Riderlandt oder An andern Orth, wo der Khrieg mit ordnung und mit allerley Vortl gefüehrt würdt, schieße und recommandire.

†) menagieren frz. menager haushalten mit einer Sache, in Acht nehmen, üben.

^{*)} ring für gering, welches beibe Abschriften bes fürstl. Liechtensteinschen Archives enthalten.

^{**)} ambasciatores, ital. Ursprungs, in latinisierter Form, Gesandter, Geschäftsührer eines Kürsten oder Stagtes an einem fremden Hose.

führer eines Fürsten ober Staates an einem fremden Hose.
***) incaminiert, ital. von cammino Weg, Gang, frz. chemin, daher in Gang bringen, einleiten, einsühren.

leichen benen. die da solche zu bedienen woll qualificirt fein.

Die gubernatores und hothe officiri foll der regirende Fürst in der Bucht halten. 8b

Die officia ver- Ger regirende Fürst solle die officia Umbter und Dienst nicht verleichen zu belohnung der gelaiften Dienft, fondern nach deme einer sufficient ift, solches Ambt wohl zu des regirenden Fürsten Rugen und Dienst zubedienen benn der regirende Fürst in erthaillung der Umbter nicht dahin sehen solle, dy durch das Ambt die Persohn accommodirn oder Ihre Berdienste darburch recommpensirn, sondern das er durch Die Berjohn di Umbt zu feinem Rugen wohl Berjehen und beftellen wolle. Wenn aber ber praetendent Zu dem officio und Ambt wohl quali-sicirt, Und daneben auch woll Verdient ift, so kan durch Verleichung des Umbts Zugleich bes regirenden Fürsten nugen Und der Perjohn Wolfarth mit Berleichung*) des Ambts accomodiert und befürdert werden.

Samit auch die gubernatores und hoche officiri in Ihrer Function fich gebührender maffen Zunerhalten, angehalten werden, so soll der regierende Fürst sie in seiner Zucht halten (den weil man gemeinistlich die ingenia relevata darzue gebraucht, so beschicht offt da sie sich bessen Pbernehmen, die undergebenen auß Hoffarth oder Beig insolenter und Unbillicher weiß betrangen, darauß dan Bermig der Hiftorien | und Reulichen geschichten die maisten rebelliones Berfolgt sein und gemainigklich ernolgen) und damit er wisse wie einer oder der andere seinem Ambt abwarte, solche wie auch alle Raths mitl und Canzleien und andre Vornehme Umter, alf das Salz**): Biztamb***): Hand Graffent), Dber drenffigertt): Berchwerch+++) Ambt durch Erbare Verstendige Leuth offt visitiren laffen (und ift solches hoch nottwendig und ben wolbestelten regiment yblich, denn weil die erfahrung gibt, di die Beiftlichen orden ohne fleisfige visitation nicht in ihrer regl und gebühr erhalten werden thönnen, da doch deren maifte Subiecta mit dem gewissen so Starth darzue Berbunden und Gottes Dienst ohne einziges interesse Abzuwarten intentioniert sein, und vill ben sammen congregationes weiß leben, dadurch eines und des andern mighandlung besto eher offenbahr Bu werden ieder Bubeforgen

*) ift auf bem Rande mit † erganzt u. zw. von der ersten Hand. **) Salzamt in Wien, Abteilung der Hoffammer, welche das Salzgefälle unter

fich hatte.

***) Biztumb (Vice-dominus) Amt: Finanzlandesbehörde in den damaligen öfterreichischen Landen.

†) Hand Graffen-Umt, statt Hans- (hanse, Kausmannsvereinigung), jüngere, unverstandene Schreibung (seit dem 16. Jahrh.) hand oder hands-graf; zur fragl. Zeit

ande ein landesfürstl. Umt mit Kompetenz für den Hands-graf; zur fragl. Zeit auch ein landesfürstl. Umt mit Kompetenz für den Handelsverkehr.

††) Ober den Dreifzigfer-Umt dürste das vorgesetzt Umt der ungarischen Dreifzigstämter sein, die den Dreifzigsten (Eine und Aussuhrszoll) einzuheben hatten. Ein Dreifzigstamt existierte z. B. zu Auspis in Mähren, welches von durchgesishrten Vieh einen Viehausschlag erhob. Es wurde schon 1550 eingerichtet, ging dann ein und kam erst unter Ferdinand II. wieder auf, um sich als "Vieh-Ausschlags-Einnehmeramt" dis 1843 zu erhalten. 1624 erging über den Viehausschlag ein Patent des Statthalters i. V. Karl Fürst Liechtenstein. Das Auspiser Umt unterstand dem Handsgrafen sir Österreich und Mähren. Aus dem Ochsenzusischauf zu Auspiste kat u. a. der bekannte Vereinzus und Mähren. Aus dem "Ochsenaufschlag" zu Auspitz hat u. a. der bekannte Kardinal Khlesel einen Teil seiner Einkünste bezogen. †††) Perkwerch Amt, viell das Ober-Bergmeisteramt für die niederösterr. Lande;

möglicherweise ein den ungarischen Bergämtern übergeordnetes Bergwerkamt, ebenfalls landesfürftlich.

Fol. 9a

hat, auch nicht souil occasiones noch incitamenta haben, ihre passiones Bu volziehen, wieuil weniger werden obgemelte weltliche officiri ohne die visitation Ihr Ambt woll Berrichten und darinen gebührendt verharren.) Der regirende | Fürst solle auch, wenn Landtleut aus einem oder dem andern landt nach hoff thommen, dieselben befragen, wie sich der gubernator und andere officirn und Rhät verhalten und wie ds Landt regirt wurdt. Denn wenn dieselben sehen, di der regierende Fürft einen oder den Andern, der nach Hoff thombt, und nicht nur allein seine intimi, ben dennen sich die officiri umb ihren fauor Zuerhalten Zuemachen, wegen ihres Berhaltens befragt, und das dadurch Ihr nebel verhalten bem Regirenden Fürften than offenbart werden, jo procedirn fie nicht. fo liberé, sondern müeffen behuetsamer geben, damit wenn er ben einem oder andern ministro, Raths Mittel oder Ambt Mengl befindet, er folche ben Zeiten abstölln, gebührende remedirung und vorsehen thue, damit fie nicht einwurzlen oder Zuenehmen und auf denen Mblen örgere erwaren und ernolgen, (*) und berowegen auch nicht allein in seinen Landen, insonderheit an dennen Ohrten, wo die Regierenden collegia iedes Lands ordinari wohnhaft fein: Condern auch Ben andern und insonderheit Ben dennen Benachbarten Höffen guete Kundschafften und Spie**) haben, dann solche in einem Regiment ein sehr ersprießliche nahrich***) ist).*)

Die gethreuen, gehorsamen und sleiszigen belohnen, dagegen die nachlessigen, Ungehorsamen und Untreuen Straffen.

9b

Berers solle er die obgemelte verdiente sowol auch alle andere seine gehorsame gethreue fleistige Diener nach beschaffenheit der schwere bes Dienfts und des daraus erlangten Ruezens remuneriren und belohnen, fie ben dem gueten willen und Fleiß dadurch Zuerhalten und Andere zu ebenmeffigen Anzuraizen, dagegen folle Er auch die nachleffigen Ungehorsamen und umb Eigensnuegens und interesse wegen Bertherten bestraffen. Denn minima judulgentia wider Gottes ordnung und die iustitia (deren eigenschafft ist, tribuere unicuique quod suum est, und dahero dem queten belohnung und den bösen bestraffung mitzuthaillen) auch pessima tyrannis ift und subuertiert den ordinem des guten regiments, weil die bosen dadurch in Ihrer bogheit erhalten und besteretht, die Frommen Von ihnen opprimirt und auch schlim zuwerden, angeraizt werden) und daben die gradus delicti obseruirn, (nemblich, ob sie geschehen aus Unachtsamsheit, aus boser Natur oder gewonheit, auß malitia in der gehef) oder nach Vorgehenden bedacht) und nach beschaffenheit der schwere des delicti die straff auch aggrauieren und in Sonderheit die iehnigen delicta, die da dem bono publico nachtheillig fein, weil wegen derfelben Bill Berfohnen leiden oder zu schaden thommen, nicht Ungestrafft lassen, und in dero bestraffung in Acht nehmmen, ut Dolor ad paucos, rumor vero et timor ad multos perveniat.

Fol. 10a

^{*--*)} ist als Ergänzung der zweiten Hand auf F. 9a unten angesigt, ebenso auch in dem einen Exemplare des Liechtensteinschen Hansarchives nachgetragen.

^{**)} Spie, ital. spia, holl. spie: das Spähen, Lauern, Forschen, baier. spech.

***) nahrich — Nahrung (so noch im böhm. Niederlande); hier: Gewerbe, Berbienst, Einkommen.

¹⁾ gehe mhd. gabe, abd. gabi Gile, haft; Jahzorn; mundartlich jest noch vorfommend.

3.m Geldt.

Daß dritte medium so Zu gueten regiment gehört, ist gelt, (Dannen-hero solle sich ein herr befleissen solches zu erlangen, sed mediis licitis, die da nicht wider Gott und wider sein reputation sein) quia pecunia est nervus rerum agendarum. Solches würdt erlangt: 1. durch obgemelte bereichung der lender, dann dadurch, wie gemelt, die Landts bewilligungen erleichtert und ergibiger gemacht werden. 2. durch Rechte und Ruezbare anftellung ber Bornehmiften Cammergefohl, alf bas Salgwojen, die Gold : Silber : Quefhfilber : Rupfer : und Gifen-Pergfhwerch. 3. durch Anrichtung und boffere nieffgung der Cammer Guetter und Berr= ichafften

Die Außgaben Mindern, die einthommen mehren, den credit erhalten.

10b

Dises Zuerlangen foll der regirende Fürst bald anfangs seines Regiments berathschlagen lassen, was gestalt man Khonne die Unnothwendigen Aufgaaben Abstellen, die übermeskigen Mündern, die einkhommen vermehren. Der regirende Fürst solle auch den credit seiner Camer erheben und erhalten. Denn difer ift ihme Bor allen hoch Bonnöthen, dieweil sein Cammer vermittels desselben im nothfahl (ber da offt und insonderheit in Khriegs Zeiten Borfolt. Alfo di damahlf die fahlenden einthommen nicht erthlöcken) gelt aufbringen mueß und auch damit, obgleich ein Borrath oder Schaz gesamblet wehre, derselbe nicht algbald angriffen werbe, und weil man felten einen Bornehmen Fürften finden wurdt, der da einen folchen Borrath oder Schag habe, den nicht ein Zeit lang wehrender Rhrieg bald consumiert, dahero dan alfdann der credit den Mangl des Paaren geldts supplirn mueß; Solle berowegen mit aller Embfigfheit der Fürst darob fein und halten, di sein Cammer durch Buehaltung der Beriprochenen bezahlung den credit erhalte, welches dadurch di man ben Zeiten Bon dennen Partheyen lenger termin erhandle, oder da man sie ben ihnen nicht erhalten thann, da man sie zu contentieren ben Beiten von andern gelt aufbringe.

Die Ment plus offerenti ver= laffen.

Fol. 11a

Die Mäut solle der regierende Fürst nicht durch bestelte Mautner einnehmmen laffen, denn es Berbleibet Bill an den henden Ahleben, jondern folle fie Bolgender geftalt plus offerenti in Beftandt Berlaffen 1. einen Tag benennen laffen, an welchen man | ein benente Mauth in bestandt Berlaffen will. 2. wann die Jenigen, fo fie in bestandt nehmen wollen, erscheinen, ihnen anzäigen, wie boch man aufs wenigst die Mauth in Bestandt Berlaffen wolle, und Bon ihnen begehren, by fie entweder wegen der bezahlung genuegiame Berficherung thuen oder das Beftandt gelt alle Viertl oder halbe Sahr Vor an hinein geben (denn dieser gestalt ift der Fürst des bestandt gelts Bersichert.) Die nun folche Bersicherung oder Bersprechen thuen, die sollen zu dem Mauthbestandt zuegelassen werden. 3. nach bisem Zäiget man ihnen an, welcher am mäiften baruor zugeben werde angebotten haben, wen dy Angezindete liechtlein auflöschet, dem werde man sie umb dy das von Ihm Angebotene geldt in bestandt hinlaffen. 4. Beerers verrieffet man, wie boch man die Maut aufs wenigft wolle im bestandt verlassen ex : gratia umb m fl und zindet ain liechtl an, barauf bietet ex : gra. ainer 50 fl mehr; fo rueffet einer 2050 fl, offerirt ein anderer widerumb 20 fl mehr, jo rueffet man 2070 fl, An11b

erbietet einer umb 50 fl | mehr, so ruefft man 2120 fl und also des plus offerentis anerbotene Summa rueffet man jo lange, bis das Liechtl außbrinnt und auslöscht; Demselben verleichet man es algban umb die von Ihm Anerbotene Summa, difer geftalt würdt verhietet, da Bon dennen Cammer Officirn nicht aus fauor Bu schaden bes regierenden Fürsten einem oder dem Andern, sondern dem plus offerenti die Mauth Ber-lichen würdt, dieweil kheinem wissendt ist, ben welchem offerto es Berbleiben und das liechtlein außbrinen würd. Difer geftalt werden die Meüth an Villen Örthern in Italia, Frankhreich und Spanien mit mehreren Rugen im Bestandt Berlaißen.

4.m Rhriegs-Notturfften.

Fol. 12a tung eines guten Regenten.

Ambt, thuen und Berrich=

12b

3ag Bierdte medium zu dem gueten regiment ift die Kriegs Notturfften an die handt zubringen, als da ift arma, munition, geschütz, Genebtes Bolck zu Tueß, guete Khriegs officir und Zu der leichten und schweren Reiteren Roß, welches alles ein regirender Fürst in diesen lendern quet und Uberflüssig, dergestalt beileiffig wie ben bem Bunct von befürderung der lender wolfahrt gemeldet, haben und erziglen thann. | Gines gueten Regendtens Ambt, thuen und Verrichtung, fo Ihm Ambts halben Sigentlich gebührt, bestehet in volgenden Zwen Puncten, 1. das er woll schaffe, dz ift, nichts so da wider Gott, seine eigne Ehr, seinen Ruzen oder Unmöglich ist, (Den schaffet er so Gott Zuwider ift, so straffet er ihn und Verleichet Ihme in seinem regiment seinen segen nicht, ohne welches alles wiffen, macht, müche und Arbeit vergebens ift; schaffet er etwas wider sein Ehr, so benimbt es Ihme sein reputation und existimation; Schaffet er wider seinen nuzen, so ifts ihme und seinen nachkhommen zu schaden; Schaffet er Unmögliches, so Berursacht er, dy dadurch die es exequirn follen, rechtmeskige Urfach haben, sich Zuentschuldigen, di es wegen der Unmöglügkheit nicht beschehen ift, und machet dadurch einen eingang, di man hernach aus nicht exequirt dijenige, so Zuuerrichten möglich ift. 2. das er woll exequirn mache, solches beschicht, wenn er darob ift, dy seine beuelch also wie er es Verordnet und so behendt alf es sein thann, volzogen werden; solches würdt befürdert 1. durch Antreibung, d; die benelch bald und woll benolchener maffen exequirt werden und würdt folches Bill Cher und böffer beschehen, wenn der reg. Fürst einem, den er vor sufficient haltet , solches commitiert, (dan derfelbe alfdan darzue obligirt ift, auch ohne Zweifel, hat er anderst ein gewissen und ehrliches Verlangen seinen Fleiß und Sufficient erzaigen Und dadurch ben dem regierenden Fürsten existimation und meritum würd erlangen wollen) Alf wann er es einem ganzen collegio (alf der Hoff Camer, Rhriegs Rath, Reichshoffrath) anbenilcht, denn als dann hat theiner darbei, wie oder ob es werde exequirt, thein Berandtwortung zuthuen und theinen absonderlichen Danth oder meritum zugewarten, weil man nichts wais, welcher under ihnen es befürdert habe, jo thann auch der Präsident des Collegii solche existimation Anzutreiben, nicht sowohl alf ein anderer abwarten, weil er und sein undergebenes Collegium mit denen täglich alda Vorfahlenden geschefften genueg sain occupirt und offt damit Aberheufft ist. 2) durch fleisgiges nach-

forschen, ob des regirenden Fürsten befelch, allermassen er es benoblen. exequirt werden und 3. durch belohnung des fleisfigen und gehorsamen und durch bestraffung der Ungehorsamen und nachleskigen

Tie Qualiteten und Eigenschafften, die da proprie und Eigentlich einem Alf einen | gueten Regenten zuestehen und gebühren 1. das er von feinem frommen und gehorsamen underthonnen geliebt, herentgegen 2. von dennen bojen und Ungehorjamen gefürchet und 3. von beeden geschetz und aestimirt werde.

Die Erste qualitet würdt erlangt durch affabilitet nach beschaffenheit der Bersohn, durch willige erthaillung der audienzen, durch belohnung ber gueten und durch beschüezung ber Bittwen, maifen, armen und betrangten. Die andere Qualitet, dy ist die Forcht, thombt her auß bestraffung der Ungehorsamen und bojen und beede werden erhoben aus administrirung der gerechtigkeit. Die dritte Qualitet würdt erzeuget vornemblich durch dits, di der regent die guete Regierung woll verstehe und woll gebe, (benn in Mangel des Ersten wurd er Beracht und despicirt alf ein ignorant und in Mangl des Andern Alf ein negligens feines standts und vocationis) daneben soll er sich auch enthalten allerlen lafter : alf Unmeskigtheit, Untheuschheit & denn obgleich dife lafter nicht solche uitia sein, die da (gleich wie die ignorantia und negligentia in regimine, die iniustitia, die nimia indulgentia und die | tyranis fein) proprie in regnantis officium peccirn und dem selben zuwider, sondern Eigentlich uitia potius personae quam officio incondecentia sein, so mindern sie gleichwoll des Regenten Persohn existimation. Dannenhero ihe mehr der regent andere tugenten hat, ihe mehrers dardurch seiner existimation zuewaren würdt, derowegen er sich derselben befleiffen solle, sowoll auch darumb, dieweil ihme gebührt, weil er superior ist authoritate, di er auch die ihme Undergebenen uirtute superire, Di er denselben damit Borleichte und mit seinem gueten exempel sie darzue Anraize, Vornemblich aber darumb, di er dadurch Gottes fegen Bu seinem regiment erlange und erhalte.

Der Regierende Fürst solle Berordnung thuen, das die wichtigen negotia, die da in einem oder dem Andern Raths collegio Zuberathschlagen sein, Zuuor von dem praesidenten ehe sie berathschlagt werden 1. benen Rhaten communiciret werden, damit fie folches wohl Berfteben, fassen, darüber reflexion machen, rationes pro et contra erwegen und also darüber consilium maturum erthaillen fhönnen, welches ohne | dijes nicht beschehen thann, denn under 1000 Persohnen nicht eine gefunden würd, die da ein weitleiffiges wichtiges negotium mit allen circumstanziis alfibald faffen und welchen daneben ohne reflexion und bedacht ex tempore die böste mainung einsöhlt. 2. Denen Rhäten ein Tag benent werde, wann er solche nogotien wolle berathschlagen lassen, damit im Fahl einer etwa sein uotum schriftlich verfasst hette, Er solches zu sich

nehmmen und in Rath Vorbringen thonne.

Fol. 14a

B.

Manier wie ber gehaime Rath fan nuglich gehalten werben.

14b

Und weil dz geheime Rathscollegium dz Bornembste ist, in welchem aller andern collegien wichtigste rathschlög und guet Achten enucleirt*), reassumirt und resolvirt, auch den selben nach hernach exequirt werden follen, fo folle Bor allen andern collegien in difem der bofte modus consultandi gehalten werden, welches Unuorgreiflich, wie volgt, beschehen thonte Gin Ruzbahrer Ratschlag solle also beschaffen sein, dier nicht wider Gottes gebott, wider des Fürsten Ehr und Hochheit, wider deffen Undterthonnen und seinen eignen nuzen und di er, wo nicht leicht, iedoch

nicht Unmöglich zu volziehen und dan auch bestendig seye

Damit aber ein solcher Ratschlag Bon den | Rhäten thönne erthaillet werden, so ift Bonnothen, di fie in dem proponierten Facto woll informiert sein, Zeit haben solches Zuerwegen, darüber pro et contra zu reflectirn und alßdann ihr votum mit gueten Borbedacht Zuerthaillen. In dem Rhenferlichen geheimen Rath, wie er difer Zeit gehalten wurdt, geschicht solches nicht und than auch nicht geschehen, dann es würd in demfelben in der Rhauf. Menjeftet gegenwart Bon dem erforderten seoretario die schrifft so Zuberathschlagen und öffters 2, 3, 4 Pogen lang ift, vorgebracht, Unwissendt den Geheimen Räthen, wes inhalts fie sepe, darauff müeffen sie alsbald extempore ohne allen Vorbedacht Ihr Mainung sagen, es seye die sach so wichtig und tröffe, an was da welle.

Sierauß erwolgt 1. die Rath der Vorgetragnen Ihnen oft gang Un-bekhandten sach theinen rechten bericht ein nehmmen, noch wenn sie etwas yberhört oder nicht recht verstanden haben bestwegen nicht fragen oder solches wider lösen laffen, Bill weniger aber di fie Bu böfferer erlenterung der sachen solches under einander debattieren thonnen, und dits auf Urfach | der reuerenz und des respects, die sie gegen die gegenwertige Rhayl. Perfohn tragen. (Dann ob man woll fagen möchte, Ihr Rheyl. Meyt. Achten nicht, by einer frage oder fein Mainung nach eines Andern Votum fage, so geschicht doch solches Baft gar nie, wie ich dann etlich und offtmahl erfahren, und felbst benwesend gehört und gesehen, by iedesmahl und so offt geheimer Rath in der Rhans. Bersohn gegenwart nicht gehalten worden, die Räth die Borgebrachte fachen, fo ihnen nicht recht bekhandt gewest, oder sie überhört oder nicht recht Berstanden haben, Bill öffter zu widerhollen, und einer von dem Andern ienigen geheimen Rath, welche boffere erthandtnus der fachen gehabt, bericht begert, in auch in difer sachen under ein ander offt und lang widerpart gehalten und also die jelbe Bill boffer aufgearbeitet und reifflicher alf in der Rheyl. Meyt. gegenwarth berathschlaget und geschloffen haben). 2. ernolgt hieraus, dy die geheimen Rath gang thein Zeit und weil haben, der Borgebrachten sachen umbstendt recht Zuerwegen und daraus Zuer thennen, wie sie beschaffen und was daben pro et contra Zubedenthen jeve, und also thein maturum consilium oder uotum darüber er= thaillen thönnen.

Fol. 15a

^{*)} von enucleare (nucleus Rern) entwickeln, ertfaren, erlautern.

Fol. 16a

16b

Die gefehrlich nun sene, auf einen solchen Rathschlag (in welchem Die proponierte materi offt ganz unbefhandt ift, deren circumstantien nicht recht erwogen werden, darüber nicht reflexion gemacht noch pro et contra discuriert würd, und darauff man ex tempore seine mainung vorbringen mueß) in sonderheit in wichtigen sachen (die die religionem, bonum publicum, authoritatem principis oder die statuta permanentia bedreffen) sich zu gründen, daß than ein ieder woll erachten, dan raro und rarissime findet man folche leuth, die da mit einer fo tenaci und prompta memoria, perspicaci ingenio und zugleich profundo iudicio begabet seien, di fie ex tempore, ohne reiffe der Borgebrachten jachen erwegung den böften Rathschlag erthaillen thonnen, (dann in mangl eines oder des Andern iegt Bermelten talents thonnen fie es nit läiften) dan nenhero hernach offt gefehrliche Berendrung des rathschluß, consilium instabile und woll auch die reu nach der execution eines folchen immaturi rathichluges eruolget, (wie dann auch wen einer nur ein Sauß Bauen oder auch was schlechters anzurichten sich resoluiren will, er Ihme Buuor darzue Zeit nimbt, alle umbstend Zuerwegen, wiuil mehr dann joll in gemelten so hoch wichtigen sachen tempus reflectionis conueniens zuegelassen und erthailt werden, und ob man woll sagen möchte, die negotia werden Baft alle in den Undergebenen Raths mitlen Bunor und ehe sie in den geheimen rath vorthommen, erwogen und debattirt, so ist doch Zubedenthen, das solches in bennenselben entweder genuegiam oder nicht genuegsam beschicht. beschicht es genuegsamb, so ift Unnoth und Berlohrne Beit Die gehäimen Rath barüber Zunernehmen, ifts nicht genuegfam, so sollen die geheimen Rath (alf die da intimum corticem*) nucleo negotii abzihen sollen) vill mehrer gelegenheit b; proponierte negotium reifflich Zuerwegen Zuegelaffen fein, Alf den Andern collegiis, welche aber dennen geheimen rathen ben der iezt gebreichen Manier Buberathschlagen gang entzogen ift; | ben bifer weiß Zuberathschlagen haben Ihr Meyt. auch volgende Ungelegenheiten, das fie nemblich offt und Berdrießliche mindliche widerhollung des schrifftlichen Borgebrachten guet Achtens oder der alberaith Borgesagten uotorum repetition anhören, und mit disem wie auch mit bem absonderlichen benennen und befragen so Viller Rath Vill Zeit vergebens Verliehren muefgen, darentgegen, wann sie also, wie alhin vermeldt würdt, ihre negotia in geheimen rath tractieren laffen, fie leichtlich souil, alf fie die ganze wochen tractiren in dero gegenwarth gehäimen Rath haltendt, in 6 ftunden expedirn, und die übrige Zeit entweder Zu Ruzern und wichtigern sachen oder Zu Ihrer recreation gebrauchen fhönnen.

Dbgedachte Mängl der gueten berathschlagung und die iezt gemelte Unsgelegenheit Ihrer Kheyl. Meyt. Khöndten meines erachtens durch nachsgesetzes vermittelt werden, Nemblich, dz sie Anordneten 1. das der gesheime Rath nicht in der gegenwart, sondern in einem Absonderlichen

^{*)} die innere Schale vom Kerne (bes. Nüssen) abziehen, d. h. der Sache auf den Grund geben.

Fol. 17a

hierzue Berordneten gemach gehalten | wurde. Denn hierdurch wurde mit Bill mehrers frechheit von den geheimen Räthen, d3, was fie nicht recht gehört ober verstanden, erthundiget, der ermanglende bericht eingezogen, auch under einander die sache disputiert, enuclirt und erörtert werden 2. wen ein wichtige fach Zuberathschlagen vorfelt, bs der iehnige geheime rath (fo di collegium dirigirt, die ftimben samblet und schlieft) bennen Andern Boran angezaigete, waß sie berathschlagen sollen und eine Zeit benennete, wenn sie die selbe sach Zuberathschlagen vornehmen wollen, damit sie under dessen Zeit haben, die selbe reifflich Zuerwegen und also Ihr Mainung barauf besto gründlicher Erthaillen thonnen (wie ich bann gesehen, wann es also gehalten worden, das die geheime Rath reflexionem darüber gemacht, nachgedacht oder nachgeschlagen, was sie in bergleichen materi vernohmmen oder gelösen, die fachen reiflich erwogen, darüber die argumenta pro et contra und Ihr vota vast alzeit schrifftlich notiert) 3. daß alle andern Raths Mittel Die da Uniego Bor Ihr Rheyl. Meyt. Persohn, sondern nur Bor dero geheimen Rahts collegio, Ihre | Rath= ichlög und guet Achten vorbrächten, und di hierüber ber geheime Rath berathschlage, solche nach beschaffenheit verwürfe, bestetige oder verenderte 4. daß der geheime rath sein guet Achten (iederzeit mit vermeldung der ursachen warumb diser mainung er sen) Pher die ihme von den andern raths mitlen vorgebrachte schrifften Kürzlichen und substantiose schrifflich Ihr Ment. geben und folches die ienigen geheimen Rath, welche difer mainung sein, underschreiben, (wie dann auch wann Zweierlen mainung der geheimen Räthe wehren, beede fambt bennen rationibus aufgezaichnet und iede von dennen so der felben ben fahlen underzaichnet werden folle,) gleicher weiß folle es auch gehalten werden, wenn die geheimen rath der Reyl. Ment. Ihr guet Achten geben yber eine oder die andere fachen, fo da ihnen nicht von andern Rathstellen Borgebracht, sondern allein in Ihrem Rath Zuberathschlagen Borgefahlen ift. Damit also Ihr Ment. gründlich wiffen thonten, d; die iehnige mainung (über die berath ||fchlagte fache) die man Ihr Meyt. Borbringt, eigentlich bero geheimen Rathe und welcher under ihnen einer mainung seine (und dits Zuuerhiettung, daß Ihr Rhanl. Ment. dero geheimen Räthe mainung nicht felschlich vorgebracht werde, welches leichtlich beschehen fhondte, wenn jolches durch einen ober Zween allein Borgetragen wurde) hierauf Ihr Rhant. Ment. alfdann ber geheimen Rath mainung, nach deme fie fie gelösen oder ihnen laffen lofen, mit einem wort approbirn, Berwerffen ober Berendern, wie auch, wenn fie in einem oder dem Andern Anftuenden einen oder den andern geheimen oder andern Rhat erfordern und Berrers daryber nach dero belieben vernehmmen thöndten, was sich alfdan Ihr Rheyl. Ment. hierauf erthlerten, da thondte, wenn es nicht verer Ihnen Berborgen bleiben folle, in nechft Bolgenden geheimen Rath den Rathen gesambt Bu Ihrer wissenschaft angezaiget werden. 5. Wie woll fast alle hoche Potenbaten, ia fast ein ieder, der nur ein Haußwösen hat, under andern einen Diener hat, deme er mehr alf Andern Bertrauet und beffen mainung und Rath er mehrers schezet und | folches gang billich, wouer er ihm mehrere threu, fleiß, ver=

Fol. 18a

17b

standt und erfahrenheit in dennen ihme gelaiften Diensten erwisen hat: So ift doch nicht Thunlich, dy Ihr Ment. alle geschefften einem allein aufladen, dann dadurch würd er 1. Berhindert, di er wegen der menge derselben dennen wichtigsten nicht recht abwarten than 2. würdt er durch einen so großen last also abgemattet, das er denselben nicht ertragen thann, sondern darundter darnider ligen mueß, sein Natur geschwechet und Ihr Ment. also eines jo Bornehmen Dieners desto ehe beraubet werden und dahero souil möglich zuuerschonen ift. 3. wenn derselbe ermanglet, so ift thein anderer Rath jo woll als er in denen negotien informirt und alfdann Ihr Ment. alfdie allein beren information haben, mit folchen Räthen zu regiren sehr schwer. 4. so thonnen die Phrigen geheimen Rath Ihren Rathschlag nicht recht dirigirn, wenn sie der iehnigen sachen, so ihnen notwendig zu wiffen Zuefteben, theinen bericht haben und gründen dahero alfdann Ihre vota | auf falsche supposita. Dannenhero meiner mainung nach rathsamer wehre, di Ihr Ment. Ihre wichtigsten sachen Bolgender geftalt under dero geheimen Rath außthailten, Remblich 1. iedem nach deme er ein guete erfahrenheit hat in einer sachen, Ihme dieselben in Acht Zuenehmen beuehlen (alf beme fo by Kriegswösen am boften Berftehet, die Kriegssachen, deme, der dy hoff Cammer wosen woll Berftehet, die Cammerfachen, Also die Hoffrechts:, reichs: und der lender fachen & dem Jenigen, der fie am boften Berftehet) Es thonnen daben nebens aber gleichwoll thails wichtigiste und denen anderen Rathen Zuwissen nicht notwendige sachen den Bertrautesten allein communiciert werden. 2. Wann eine von difen sachen im geheimen rath vorthombt, das der iehnige, deme dieselbe anbeuohlen ift, sein Mainung am Erften in geheimen Rath sage, Bu mehrern liecht den andern, weil er in denselben den böften bericht hat.

19b

Fol. 19a

Und weil die vornehmen Fürsten und Potentaten, wegen der menge der geschefften und | negotien, die Ihnen Borthommen, dieselben alle nicht selbst durchsehen thonnen, und derowegen ihren ministris solches Buethuen und hernach ihnen in dem Rath vorzubringen und zu referiren notwendig anuertrauen müeffen, sie auch darauf denselben nach und secundum relata Thre resolutiones erthaillen, auch recht und Sentenz sprechen, und also ihre resolutiones und sentenzen notwendig auf die relationes gründen müeffen; und dahero unumbgenglich eruolgt, wann die relationes falsch und Unrecht Ihnnen Vorgetragen werden, di auch der Fürsten resolutiones und Sentenzen hierauf falsch und Unrecht eruolgen, nicht ex malitia, sondern ex mala informatione, dadurch den nicht allein die iustiti und di ganze regimen, sondern auch der Fürst selbst an seiner fama und reputation und gewissen leidet und Zuschaden thommet; Derowegen und Zuuerhietung solcher falschen relationen soll ein Fürst inuigilieren und erfhundigen, ob die relationes Ihm falsch vorgebracht werden und NB zu gründlicher erfhundigung | deffen bißweilen nach beschehener relation actorum ober eines negotij die acta Und ichrifften des negotij einen Andern Chrbarn Uninteressierten verstendigen man, unwissendt des ersten referenten Zu remedirn, ein

Fol. 20a

relation darüber Zuuerfassen und Ihm zu gbergeben Anuertrauen; wann alfdan der Fürst befindet, di die erste relation unrecht oder falsch beschehen ift, jo folle er, ifts aus Unfleiß und nachleffigfeit beschehen, den erften referenten mit Berweiß oder mehrern hart, ifts aber, by fich befindet, by er es auß falschheit und malitia gethon hat, folches als ein erimen falsi irremissibiliter, wo nicht am Leib, iedoch am quet hart bestraffen, und beffen offentliche exempla statuiren, und niemablen jo offt folches Ubel beschicht (bann es woll 20 oder mehr mahlen beschehen thann, und b3 es gleichwoll thaum einmall Ihm offenbahr wurd) es Ungeftrafft hingehen lassen (und dits Bill weniger an einem Bornehmmen ministro, wan solches übel durch Ihn beschicht, damit da durch die geringern besto mehr abscheu einnehmen, auch dadurch andere, die Zu bergleichen häimlichen Falichheiten genaiget, dauon abgehalten werden, der Fürst zu inustitien und schödlichen resolutionen von ihnen nicht verführt werde und in dieselben unschuldiger weiß gerathe; Dann wann ein Fürft bije nachforschung mit ernft und bestraffung brauchet und gleichwoll bisweilen sein Unrechte resolution oder sentenz erwolgt, so thuet er hierdurch seinem berueff und Ambt in disem einbringen, und ist ohne schuldt; Da er aber weder nach forschet noch auf pble befindung straffet, jo ift er nicht Unschuldig, sondern sein gewissen mit der Unrechten Bentenz, die er auf falsche relation erthaillet, beschwerdt, weil er Bu Berhietung der Falschheit die gemelten gebührenden Mittel nicht gebrauchet.*)



Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

^{*)} N. B. Dieser lette Abschnitt ist in den beiden Abschriften des Liechtensteinschen Hausarchives nicht enthalten.

In sprachlicher Hinsicht ist die vorstehende Denkschrift immerhin interessant, weil sie so recht den Charakter des Zeitalters an sich trägt. Vor allem drückt die Fremdwörterei dem Ganzen ihren eigenen Stempel auf. Die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts war eine Zeit sprachlicher Zerrüttung und Niederganges. Der 30jährige Krieg hatte alte Reste deutscher Poesie vernichtet und eine neue Richtung gelehrter Dichtung aufkommen lassen. Durch das Übergewicht der französischen Bildung war überdies die deutsche Sprache zersetzt worden. So zeigt auch unsere, auf österreichischem Boden entstandene Denkschrift beide Richtungen, einerseits die gelehrte Schulbildung des Verfassers in den zahlreichen lateinischen Worten und Wendungen, anderseits die französierende Richtung des Adels und des höheren Beamtenstandes, die in den überaus zahlreichen Fremdwörtern ihren Ausdruck fand und dem Stile einen eigenartigen Charakter verleiht. Daneben zeigt sich überall der aufblühende Amtsstil in eigenartigen Wendungen, wie derowegen, dannenhero, dahero, allermaszen, was gestalt u. a. m. Doch läßt sich trotz der langstiligen Perioden die logische Durchgliederung nicht verkennen, an welcher der Verfasser bewußt festhielt.

Bei einer Betrachtung des Schriftstückes in Hinsicht auf die neuhochdeutsche Schriftsprache ergeben sich nicht uninteressante Beobachtungen. Die Schriftsprache hat sich, wie wir wissen, im 16. Jahrhunderte langsam von der Mitte Deutschlands gegen die Peripherie hin ausgebreitet und fand im Norden und Süden an den heimischen Mundarten zähe Gegner. Erst im Verlaufe des 30jährigen Krieges kam sie endgiltig zum Durchbruche. Aber in den nur durch die Schrift erhaltenen Denkmälern finden sich noch vielfach Spuren der betreffenden Mundarten und manches Schwanken in bedeutsamen Erscheinungen.

So trägt unsere Denkschrift noch überall die Anzeichen innerösterreichischer Herkunft an sich. Die fast durchaus noch geltenden ue in guet, wuechen, zue u. s. w., ähnlich für den Umlaut yeben, zufiegen, verhietung und auch die Schreibung ai für altes ei in Mainung, geraichen, khain, ainer, Traidt (Getreide), erthaillen sind österreichisch;

auch liechte, liechtlein gehört hieher.

Anlautende tenues wie Pauer, Purger, Pögen u. s. w. sind ebenso eigenartig wie die Schreibung kh, ckh, gkh für k in Khinder, Khrieg, khönnen, schickhen, Ackher, Volckh, Pergkwerch, erkhlöckhen. Hieher gehört wohl auch die verdumpfte Aussprache und Schreibung des e als ö, z. B. Wösen, bösser, am bösten, Abstöllung, Löszung u. s. w.; ebenso des ä als ö in Rathschlög, schödlich, die Stött (Städte), es fölt (der Umlaut des a wird durch ä, ö und e ausgedrückt); ebenso des i als ü in: er würdt, Gewün, trüfft, mündern, wütwen u. a. Auch einzelne Verdumpfungen

des a treten vor n auf, wie gethon, Underthonen. All das Erwähnte kennzeichnet altösterreichische Schreibweise. Hiezu gehört auch dits

In der Orthographie tritt die das ganze Zeitalter kennzeichnende Verwilderung überall in die Erscheinung.*) Man liest beschiezung, beschüezung, geschüez für ü; aber auch gegrindet, anzinden, mindlich, yblich für ü; thäils, Mäeinung, sogar leüden für ei; leit und leütte für eu; breichig (gebräuchlich), beileiffig für äu. Auch bei den Konsonanten zeigt sich Ähnliches. waxen, gethreu, fleißsig sind nicht auffällig, mehr schon anfahlen, nothfahl, lehrnen, wo jüngere Dehnung angezeigt ist. In einnehmmen, das Vornehmmen, angebotten scheint noch die alte Kürzung des Stammes durchzuschimmern. In woll (wohl), vill (viel), Vatter, Pallenspill, Hoff herrscht sie noch uneingeschränkt. Jüngere Bildungen zeigen sich in der österreichischen Schreibung: genuegsamb, nemblich, geheimb, angenehmb, sambt, khombt, nimbt, die stimben samblen, sogar embstig neben embßig.

Alte Sprachformen finden sich erhalten in: es beschicht, das Vich, er beuilcht, beuolchen, der Beuelch neben beuehlen, beuohlen; anfahen; ring (gering) im Sprichworte; bereichen und Bereichung für bereichern; Nieszung (Nutznießung); brinnen (intrans); verrers (weiters); beede, zween; der lust; alte Ausdrücke wie erklöckhen (sufficere), seinem Ambt abwarten; es ist unnoth, an Orth und End; Narich (Einkommen), Gerhab (Vormund). Alte Partizipialformen, zugleich in prädikativer Stellung flektiert gebraucht, wie unverarbeiter und gearbeiter neben verarbeiteter. Das Wort gränize zeigt noch den slavischen Ursprung.

Alles in allem mag die Denkschrift des Fürsten Gundacker von Liechtenstein, wie sie in der Fassung der k. k. Hofbibliothek vorliegt, auch als charakteristisches Denkmal der innerösterreichischen Kanzleisprache aus der Mitte des 17. Jahrhunderts Beachtung finden.

In pådagogischer Hinsicht handelt unsere Denkschrift nicht von der ersten Erziehung, auch nicht vom ersten Unterrichte, sondern hat den bereits herangewachsenen Prinzen im Auge, welcher für die praktischen Aufgaben seiner Regierung durch Leitmotive unterwiesen werden soll. Durch seine eigene Betätigung in den Hof- und Staatsämtern, durch seinen tiefen Einblick in alle Seiten der staatlichen Verwaltung konnte Fürst Gundacker die Richtung angeben, in welcher das Wissen des künftigen Regenten vornehmlich ausgebildet werden sollte. Daher handelt die Denkschrift ganz im allgemeinen von der Aufgabe und den Eigenschaften eines Regenten, wie er sich in Sachen der Religion und in Fragen militärischer und ziviler Verwaltung zu verhalten habe. In seiner Stellung konnte Fürst Gundacker nur zu oft wahrnehmen, wie die Sache des Kaisers Ferdinand II. durch die immer wieder auftretende Geldnot gehemmt wurde. Haben doch die Glieder des Hauses Liechtenstein für jene Zeit außerordentlich

^{*)} So haben die beiden Abschriften des Hausarchives des regierenden Fürsten von Liechtenstein wieder eine ganz abweichende Orthographie.

hohe Summen zu Zwecken des Krieges vorstrecken müssen. Wir begreifen daher, daß er in seiner Denkschrift darüber handelt, wie der Regent die Einnahmen vermehren und die Ausgaben verringern solle, so durch entsprechende Vergebung der Mauten, Hebung des Salzgefälles, der fiskalischen Bergwerke u. a. m.

Ganz besondere Aufmerksamkeit widmet er aber dem Geheimen Rate des Kaisers. Als Mitglied desselben hat Fürst Gundacker, wie er ja selbst hervorhebt, gewisse Mängel der Bestellung und Abhaltung des Geheimen Rates mit scharfem Blicke wahrgenommen und gibt daher für den Kaiser oder den künftigen Regenten Verhaltungsmaßregeln für die Beziehungen desselben zum Geheimen Rate nach verschiedenen Richtungen.

Tritt in dem vorliegenden Gutachten auch das pädagogische Moment nicht direkt hervor, so behält dasselbe doch seine Bedeutung für die Geschichte der Fürstenerziehung im Hause Habsburg und in Österreich und aus diesem Grunde dürfte wohl angesichts der jetzt erheblich erweiterten Bestrebungen der österreichischen Gruppe der »Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte« die Publikation und Behandlung der Denkschrift des Fürsten Gundacker von Liechtenstein vom vaterländischen Gesichtspunkte gerechtfertigt erscheinen.

Leitmeritz, im März 1905.

W. Eymer.